

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Lauscha Fiber International GmbH  
Geschäftsleitung  
Dammweg 35  
98724 Lauscha

**Ihr Ansprechpartner:**  
**Herr Bräutigam**

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321823  
Telefax 0361 57-3321848

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.18-8711-05-22/16

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Lauscha Fiber International GmbH vom 14.09.2016**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar  
1. März 2017

## **Genehmigungsbescheid Nr. 22/16**

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Lauscha Fiber International GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 75 Tonnen je Tag und zur Herstellung von Glasfasern („Grobfasern“) mit einer Kapazität von 30 t/d nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am 99724 Lauscha, Gemarkung Lauscha, Flur Lauscha, Flurstück 1026/24,  
sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 15.770,00 € sowie Auslagen in Höhe von 339,29 € erhoben.

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Glas mit einer Gesamtschmelzleistung der beiden Wannen von 75 t/d. Das Glas der Glasschmelzwanne 3 (errichtet mit Genehmigung 53/00, Schmelzleistung 45 t/d) wird zu Pellets verarbeitet. Das Glas der hier antragsgegenständlichen Glasschmelzwanne 4 (errichtet in der derzeit bestehenden Form mit Genehmigung 10/11, Schmelzleistung 30 t/d) wird mit 4 nach dem Rotary-Prinzip arbeitenden Zerkleinerungsmaschinen zu Glasfasern (sog. „Grobfasern“ mit einem mittleren Faserdurchmesser von 1,5 bis 5 µm) direkt aus der Schmelze heraus weiterverarbeitet. Die Glasschmelzwanne 4 ist erdgasbeheizt mit rekuperativer Verbrennungsluftvorwärmung und besitzt einen elektrisch beheizten Vorherd.

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1. Ersatz des bisher zur Reinigung der Abluft der Wanne 4 genutzten Elektrofilters durch einen Keramischen Kerzenfilter

2.2. Die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Az. 66-692.634/95/00) vom 01.02.2001, zuletzt geändert durch die Genehmigung 10/11 vom 18.07.2011 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird bezüglich der Angaben zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt geändert:

Anl.-Nr.	Anlagenbezeichnung	Anlage zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Volumen	Gefährd.-stufe	Anlagenbeschreibung
2	Silo für Borate	Lagern	Natriumtetraborat	1	60 m <sup>3</sup>	A	Feststoffsilo aus Stahl
3a	Lagerfläche IBC-Behälter	Lagern	Harnstoff	1	10 m <sup>3</sup>	A	IBC-Behälter über Auffangwanne/n aus Stahl
3b	Entstickung	Verwenden	Harnstoff	1	2 m <sup>3</sup>	A	IBC-Behälter über Auffangwanne aus Stahl
4	Lagerfläche für Big-Bag	Lagern	Zinkoxid, Natriumsilikofluorid, Pottasche, Flussspat	2	200 t	D	Stahlbetonboden (C 30/37) im Gebäude
5	Filterkalk-Silo	Lagern	Calciumhydroxid	1	20 t	A	Feststoffsilo aus Stahl
6	Soda-Silo	Lagern	Natriumcarbonat	1	60 t	A	Feststoffsilo aus Stahl
7a	Linie 1 Pelettswanne	Verwenden	Zinkoxid, Natriumsilikofluorid, Pottasche, Flussspat, Natriumtetraborat	2	20 t	C	500 l Mischer für Pelletswanne mit ca. 850 kg/Charge und 20 t Wannenvorratssilo
7b	Linie 2 Rotarywanne	Verwenden	Zinkoxid, Natriumsilikofluorid, Pottasche, Flussspat, Natriumtetraborat	2	15 t	C	350 l Mischer für Rotarywanne mit ca. 600 kg/Charge und 15 t Wannenvorratssilo

2.3. Die Genehmigung beinhaltet nicht die Genehmigung nach § 79 ThürWG zur Errichtung von Anlagen an oder über dem Schmiedsbach. Die Lauscha Fiber International GmbH hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einen Antrag zur Errichtung

baulicher Anlagen am Gewässer mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Nachweise bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

2.4. Die Gewässerunterhaltungslast für das Gewässer Schmiedsbach wird im Bereich des Firmengeländes dem Unternehmen Lauscha Fiber International GmbH übertragen.

2.5. Die Gemengezusammensetzung und damit verbunden die Lagerhaltung (siehe Pkt. 2.2) wird wie folgt geändert: Kryolith wird durch Natriumsilikofluorid ersetzt.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

An den Betriebszeiten der Gesamtanlage ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nichts.

Durch die geplanten Maßnahmen wird die Schmelzkapazität der Gesamtanlage und der einzelnen Wannen ebenfalls nicht geändert.

3.2. Kenndaten der geänderten Anlagenteile

Der im Punkt 2.1 genannte Keramische Kerzenfilter hat folgende Kenndaten:

Hersteller: Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH

Typ: Tornadik™ CCF

Anzahl der keramischen Filterkerzen: 468, angeordnet in 3 einzeln absperrbaren Filtermodulen, Gesamtfilterfläche 655 m<sup>2</sup>

Harnstoff-Eindüsung am Kerzenfilter, bestehend aus Dosierpumpe, Eindüs- und Verdampfungseinrichtung, 1.000 I-IBC-Behälter und Reingas-NOx-Messung

Die bisher auch schon erfolgende Eindüsung von Kalkhydrat vor dem Filter wird beibehalten.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1. Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

1.2. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.4. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige gemäß § 67a BImSchG (bestätigt am 18.10.1991 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl, unter Aktenzeichen 87/Ger/2436) und den Genehmigungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes 248/94 vom 06.04.1995 (berichtigt am 20.03.1997 durch Bescheid 248/94/W), 26/98 vom 20.11.1998, 10/98 vom 16.09.1999, 53/00 vom 27.11.2000, 04/01 vom 20.08.2001 und 10/11 vom 18.07.2011 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand, soweit die Anlagenteile nicht still gelegt oder durch nachfolgende Genehmigungen geändert wurden.
- 1.6. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und insbesondere der nachträglichen Anordnung des Landratsamtes Sonneberg vom 18.12.2015 (AZ: 2.66.3-NA-05/15) gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

## 2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die erstmalige Messung der Emissionen nach den Festsetzungen der nachträglichen Anordnung des Landratsamtes Sonneberg vom 18.12.2015 hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu recherchieren) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.2. Die Filteranlage ist nach den Vorgaben des Herstellers zu warten. Über die Wartungsarbeiten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3. Lärmschutz

- 3.1. Die in der Schallimmissionsprognose LG 57/2015 des Ingenieurbüros Frank & Apfel vom 13.12.2015 unter Berücksichtigung der Nachträge bis 12.01.2017 (LG 57/2015-4) vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 3.2. Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhaus „Dammweg 30“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)
-----------------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Schotterwerk 13 a“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der TA Lärm, sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	49 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ringstraße 66“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.3. Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der Wohnhäuser „Dammweg 30“ und „Am Schotterwerk 13 a“ in 98724 Lauscha“ nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70), sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ringstraße 66“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der AVV Baulärm.  
(Hinweis: Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Immissionswerte ist nicht erforderlich.)

- 3.4. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind erforderlichenfalls bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.
- 3.5. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Immissionswerte ist erforderlich. Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.6. Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.7. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

#### 4. Baurecht/Brandschutz

- 4.1. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der Thüringer Bauordnung und der sonstigen geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere die als Richtlinien und Empfehlungen eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung, auszuführen.
- 4.2. Für das geplante Vorhaben des Abgas-Kamins ist die Aufstellung eines Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 1 ThürBO, mit Ausnahme des Fundaments (ist bereits bei der Filteranlagen-Gründung mit enthalten) erforderlich. Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach § 65 Abs. 3 ThürBO nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung des Tragwerksplaners zum

Stand sicherheitsnachweis für den Abgas-Kamin der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 14 Abs. 2 ThürBauVorVO). Bauherrin, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind im Übrigen dafür verantwortlich, dass die allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik) berücksichtigt und insbesondere die bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln als Baubestimmungen (einschlägige DIN-Vorschriften, Verordnungen und sonstige Regelwerke) beachtet und eingehalten werden.

(Hinweis: Aus den vorliegenden Unterlagen geht auch nicht hervor inwieweit die Standsicherheit der geplanten technischen Filter-Anlagenkonstruktionen nachgewiesen bzw. vom Hersteller dieser Anlagen bescheinigt worden ist. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass bei den Konstruktionen (selbst wenn diese einzeln für sich baurechtlich verfahrensfrei gestellt sind), die Standsicherheit als solche gewährleistet ist.)

- 4.3. Die Erklärung des Entwurfsverfassers zum Brandschutznachweis ist der Unteren Baubehörde so rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen, dass gegebenenfalls die bauaufsichtliche Prüfung noch durchgeführt werden kann.
- 4.4. Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 17 – 25 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen.
- 4.5. Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 i.V.m. § 56 ThürBO) soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist. Er hat vor Baubeginn den Namen des bestellten Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung.
- 4.6. Da durch die Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 4.7. Für den gesamten Betriebsbereich ist die Feuerwehrezufahrt laut DIN 14090 zu sichern und mit dem Schild DIN 4066 „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen.  
Es ist für jedes Feuerwehrfahrzeug, welches zum Feuerwehreinsatz kommen könnte, eine Bewegungsfläche von 7 m x 12 m vorzusehen und einzurichten. Die Bewegungsflächen sind entsprechend der DIN 4066, Teil 2, mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Feuerwehrezufahrten sind keine Bewegungsflächen.  
Die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde (Landratsamt Sonneberg, SG Brand- und Katastrophenschutz, Bahnhof-Straße 66, 96515 Sonneberg) und der zuständigen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen.  
Die Zufahrt und der Zugang zum Betriebsgelände müssen ständig für die Feuerwehr gewährleistet sein.
- 4.8. Die Menge der mindestens erforderlichen Löschmitteleinheiten in Form von Feuerlöschern gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2. sind ohne Abstriche vorzuhalten. Der zuständigen Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durch eine zugelassene Fachfirma schriftlich der Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Löschmitteleinheiten tatsächlich zur Verfügung stehen und die Standorte gekennzeichnet sind.
- 4.9. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist bei Bedarf zu überarbeiten. Er ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen und in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

4.10. Für den Betrieb ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten bzw. zu ergänzen (Teile A, B und C) und dem betreffenden Personenkreis vor Aufnahme der Beschäftigung sowie in jährlichem Rhythmus zur Kenntnis zu geben.

## 5. Arbeitsschutz

5.1. Der Arbeitgeber hat in einer Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen (§ 3 Absatz 1 ArbStättV) sowie für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (§ 3 Absatz 1 BetrSichV) zu analysieren. Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.

Die Arbeitsmittel sind durch zugelassene Überwachungsstellen bzw. durch befähigte Personen zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen gemäß § 11 BetrSichV zu führen, welche auf Verlangen dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Südthüringen - vorzulegen sind.

5.2. Es ist zu prüfen ob an der Keramik-Kerzenfilteranlage explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagenteile existieren bzw. auftreten können. In diesem Fall ist das Explosionsschutzdokument zu erstellen (§§ 5 u. 6 BetrSichV).

5.3. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die die Reinigungs- und Wartungsarbeiten an der Keramikfilteranlage berücksichtigt. Besonders die Arbeiten beim jährlichen Wartungsstillstand (Notkaminfahrweise) sind zu betrachten.

5.4. Verkehrswege, Steigeisengänge, Steigeisenleitern (ASR A1.8 – Verkehrswege)

Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten, z. B. Schachtabdeckungen, Roste, Abläufe, sind bündig in die Verkehrswege einzupassen. Der Oberflächenbelag ist den maximalen Beanspruchungen, z. B. durch Schleifen, Rollen, Druck, Stoß und Schlag, sowie der Verkehrsbelastung entsprechend zu wählen.

Beschäftigte müssen auf Verkehrswegen vor Gefährdungen durch Absturz oder durch herabfallende Gegenstände, umstürzende Lasten oder Beförderungsmittel durch geeignete Maßnahmen geschützt sein (siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).

Im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Treppen, Laderampen, Fahrsteige, Gebäudeein- und -ausgänge, müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z. B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein.

Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

Lassen sich Gefährdungen im Verlauf von Verkehrswegen nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen, oder ergeben sich Gefährdungen durch den Fahrzeugverkehr aufgrund unübersichtlicher Betriebsverhältnisse (z. B. durch Arbeits- und Lagerflächen ohne feste Einbauten), sind die Verkehrswege gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar zu kennzeichnen, z. B. eine dauerhafte Gefahr in Form einer Ausgleichsstufe im Verkehrsweg durch gelb-schwarze Streifen oder eine zeitlich begrenzte Gefahr ausgehend von ausgelaufener Flüssigkeit durch das Warnzeichen W028 „Warnung vor Rutschgefahr“.

Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstech-

nisch nicht möglich ist. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern oder Steigeisengänge gewählt werden, wenn der Zugang nur gelegentlich (z.B. zu Wartungsarbeiten) von einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter genutzt werden muss. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung von Steigeisengängen und Steigleitern nicht wesentlich behindern. Die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten ist dabei jederzeit sicherzustellen. Bei Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, das an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen aus Notlagen ermöglicht.

- 5.5. Für Abbruchmaßnahmen, wie Abbruch mit Großgeräten, Einreißen, Demontieren, Sanierungsarbeiten an gefährstoffhaltigen Teilen baulicher Art, muss gemäß § 20 der BGV C22 „Bauarbeiten“ eine schriftliche Abbruchanweisung an der Baustelle vorliegen.
6. Wasserwirtschaft  
(Hinweis: die Anlagennummerierung entspricht der in der Tabelle auf Seite 2)
- 6.1. Die Keramik-Kerzenfilter-Anlage ist so zu errichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Schmiedsbach-Verrohrung gelangen können. Dies ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides nachzuweisen.
- 6.2. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagenteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.3. Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen festlegt. Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens einmal jährlich, aktenkundig zu unterweisen
- 6.4. Für die Anlage 4 (Lagerfläche für Big-Bag) sind aktuelle Bestandslisten zu führen.
- 6.5. Die Anlage 4 (Lagerfläche für Big-Bag) ist durch einen Sachverständigen wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren sowie bei wesentlicher Änderung im wasserrechtlichen Sinne und bei Stilllegung prüfen zu lassen.
- 6.6. Die Anlagen zur Lagerung und zum Verwenden von Harnstoff (Anlagen-Nr. 3a und 3b) müssen über einem flüssigkeitsdichten Auffangraum/-wannen aufgestellt sein, der mindestens den Rauminhalt des größten Behälters aufnehmen kann. Die Auffangwannen müssen für das Lagermedium (Harnstoff) zugelassen sein. Die Auffangwannen sind gegen Anfahren zu schützen.
- 6.7. Die Rohrleitung vom Vorlagebehälter zur Abgasfilteranlage muss mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet sein. Ein Leerhebern des Behälters muss bei Abriss des Volumensstromes zuverlässig verhindert werden.
- 6.8. Die IBC-Behälter für Harnstoff dürfen außerhalb des Transports nur entsprechend den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen und der Übereinstimmungserklärung des Herstellers verwendet werden.
- 6.9. Die Anlagen 3a und 3b sind durch einen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS vor Inbetriebnahme zu prüfen.



- 6.10. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
7. Abfallwirtschaft
- 7.1. Abfälle sind so zu lagern, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Dies gilt im Besonderen dann, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.
- 7.2. Die anfallenden Abfälle sind nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 beantragte die Fa. Lauscha Fiber International GmbH, Dammweg 35, 98724 Lauscha, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas in 98724 Lauscha, Gemarkung Lauscha, Flur Lauscha, Flurstück1026/24.

Antragsgegenstand ist der Ersatz des bisher zur Reinigung der Abluft der Wanne 4 genutzten Elektrofilters durch einen Keramischen Kerzenfilter.

Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Keramik-Kerzenfilteranlage wurde mit Bescheid vom 25.01.2017 statt gegeben.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl, (bestätigt am 18.10.1991 unter Aktenzeichen 87/Ger/2436) angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit Bescheiden 248/94 vom 06.04.1995 (berichtigt durch Bescheid 248/94/W vom 20.03.1997), 26/98 vom 20.11.1998, 10/98 vom 16.09.1999, 53/00 vom 27.11.2000, 04/01 vom 20.08.2001 und 10/11 vom 18.07.2011 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar genehmigt.

Außerdem wurde durch das Landratsamt Sonneberg mit Datum vom 18.12.2015 unter dem Aktenzeichen 2.66.1.3-NA-05/15 eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den durch die Vollzugsempfehlungen des LAI für Glasanlagen festgestellten Stand der Technik erlassen. Zur Durchsetzung der Einhaltung des festgesetzten Staubgrenzwertes von 20 mg/m<sup>3</sup> erließ das Landratsamt Sonneberg mit Datum vom 22.06.2016 eine Zwangsgeldandrohung.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 22/16 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 08.11.2016 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Baubehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Suhl.

Die Stadtverwaltung Lauscha gab in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2016 keine Gründe an, die zu einer Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führen könnten und es wurde auch nicht in der gesetzlichen Frist versagt.

Der Antragsteller wurde am 28.02.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden. Dieses Vorprüfungsergebnis wurde am 12.12.2016 im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Lauscha Fiber International GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage (von der Harnstofflösung abgesehen) nur feste gefährliche Stoffe in relevanter Menge zum Einsatz kommen, die in Silos oder festen Gebäuden gelagert werden. Die Lagerung der Harnstofflösung ist in einem IBC-Container vorgesehen, der über einer Auffangwanne aufgestellt wird. Eine

Kontamination des Bodens und des Grundwassers sind somit auszuschließen. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Zu den wasserrechtlichen Inhaltsbestimmungen 2.3. und 2.4. auf Seite 3:

Die Keramik-Kerzenfilter-Anlage wird am und über dem in diesem Bereich verrohrten Schmiedsbach errichtet und bedarf einer Genehmigung nach § 79 ThürWG. Dies ging jedoch nicht aus den Antragsunterlagen hervor und wurde auch nicht seitens des Betreibers beantragt. Damit ist die Errichtung der baulichen Anlagen am und über dem Gewässer nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 108 Abs. 3 ThürWG an Stelle der Untersagung der Errichtung der baulichen Anlagen am bzw. über dem Gewässer verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die gesetzte Frist ist angemessen und verhältnismäßig.

Nach § 40 Abs. 2 WHG kann die Unterhaltungslast für den Schmiedsbach auf die Lauscha Fiber International GmbH übertragen werden, da der Eigentümer der Anlagen die Unterhaltung des Gewässers wesentlich erschwert und der Schmiedsbach im Bereich des Firmengrundstückes vollständig verrohrt ist.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Zu Nebenbestimmung 6.5: Es war zu prüfen, ob die Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bedürfen. Die Prüfung ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nur Anlagen und Anlagenteile Verwendung finden, welche unter § 63 Abs. 2 und 3 fallen. Eine Eignungsfeststellung ist dann nicht erforderlich. Die Lagerung erfolgt zum einen in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern bzw. werden die Schüttgüter in den Anlagen 2, 5 und 6 in Stahlsilos gelagert. Niederschlagswasser kann bei keiner Anlage eindringen. Die Anlage 4 (Lagerfläche Big-Bag) wird auf Grund des Gefährdungspotentials und der Lage in Gewässernähe nach § 23 Abs. 1 ThürVAwS wiederkehrend prüfpflichtig.

Zu Nebenbestimmung 6.9: Da die Unterlagen zu der Bauausführung der Auffangwannen, den Entnahmerohrleitungen und zur Anlagensicherheit der Anlage 3a und 3b nicht prüffähig vorliegen, wird die Inbetriebnahmeprüfung der beiden Anlagen zum Umgang mit Harnstoff nach § 23 Abs. 2 ThürVAwS durch einen Sachverständigen angeordnet.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

(ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.1.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 ist 1,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag vom 14.09.2016 genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.577.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von **16.109,29 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117  
Swift-Adresse (BIC): HELADEF3333

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334171852008** zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam  
Sachbearbeiter

### Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

- |      |   |                                 |
|------|---|---------------------------------|
| 1.   | Anschreiben mit Verpflichtungserklärung nach § 8a BImSchG   | (1 Blatt)                       |
|      | Antrag  | Formblätter 1.1 – 1.2 (2 Blatt) |
| 2.   | Antragsunterlagen   |                                 |
| 2.1. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung   | (6 Blatt)                       |
| 2.2. | textliche Beschreibung zu Immissionsschutz, Störfallverordnung, Abfallverwertung und -beseitigung, Brandschutz, Energieeffizienz/Wärmenutzung, Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, Bauvorlagen, Arbeitsschutz, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft | (11 Blatt)                      |
| 2.3. | Formblätter   |                                 |
|      | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen   | Formblatt 2.1 (1 Blatt)         |
|      | Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz   | Formblätter 2.2 + 2.4 (2 Blatt) |
|      | Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen  | Formblätter 2.5 - 2.7 (3 Blatt) |
|      | Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen   | Formblätter 2.8 - 2.9 (2 Blatt) |
|      | Sicherheitsvorkehrungen/Störfall  | Formblatt 2.10 (1 Blatt)        |

	Abfallverwertung und –beseitigung	Formblätter 2.11 – 2.12	(2 Blatt)
	Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
2.4.	Anlagenfließbild		(1 Blatt)
2.5.	Karten und Zeichnungen		
	Topographische Karte (Auszug)	Maßstab 1 : 10.000	
	Werkslageplan	Maßstab 1 : 400	
	Werkslageplan (Auszug) m. Emissionsquellen	Maßstab 1 : 400	
	Apparatezeichnungen Kerzenfilteranlage	mit Bemaßung	
2.6.	Bauunterlagen		
	Bauantrag mit Baubeschreibung und Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(10 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	
	Werkslageplan Grundriss EG	Maßstab 1 : 250	
	Liegenschaftskarte vom 12.10.2016	Maßstab 1 : 1.000	
	Layout Kerzenfilteranlage	mit Bemaßung	
2.7.	Lärmgutachten Nr. LG 57/2015 vom 13.12.15 des Ing.-büro Frank & Apfel, Eisenach		(48 Blatt)
	Nachtrag Nr. 57/2015-A vom 27.07.16 zum Lärmgutachten Nr. LG 57/2015 (Aktualisierung des Lärmkatasters unter Berücksichtigung der 2016 realisierten Lärmschutzmaßnahmen)		(15 Blatt)
	Prüfbericht Nr. 57/2015-B vom 25.07.16 zu Schallimmissionsmessungen nach Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an den Quellen Q1, Q2 und Q7)		(18 Blatt)
	Schreiben des Ing.-büro Frank & Apfel, Eisenach, vom 12.09.2016 mit Schalltechnischen Berechnungen und Vorschlägen zu Schallschutzmaßnahmen		(6 Blatt)
2.8.	Betrachtungen zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes		(56 Blatt)
3.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG (der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 19.11.10 vorgelegt)		(33 Blatt)
4.	nachgereichte Unterlagen		
4.1.	mit Schreiben vom 24.11.16 nachgereichte Unterlagen		
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 4, 5)		(2 Blatt)
	textliche Beschreibung zu Immissionsschutz		(2 Blatt)
	Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
	Werkslageplan	Maßstab 1 : 400	
	Werkslageplan (Auszug) m. Emissionsquellen	Maßstab 1 : 400	
	Schreiben des Ing.-büro Frank & Apfel, Eisenach, vom 12.09.2016 mit Schalltechnischen Berechnungen und Vorschlägen zu Schallschutzmaßnahmen		(6 Blatt)
4.2.	mit e-Mail vom 19.01.17 nachgereichte Unterlagen aktualisiertes Lärmgutachten Nr. LG 57/2015-4 vom 18.01.17 des Ing.-büro Frank & Apfel, Eisenach		(13 Blatt)
4.3.	am 18.01.17 übergebene Unterlagen Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 4, 5)		(2 Blatt)
4.4.	mit Schreiben vom 22.02.17 nachgereichte Unterlagen Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblatt 2.2	(1 Blatt)

5. Statische Berechnung zum Bauvorhaben Filterfundament des Tragwerksplaners Herr Böhm-Wirt incl. Materiallisten und Ausführungszeichnungen

#### Anlage 2: Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - Das Landratsamt Sonneberg  
Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Abfallrecht/Chemikalienrecht/Bodenschutz  
Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht  
Bauverwaltungsamt
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Die zuständige Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen für die Bauphase zu fordern.
14. Die erforderliche Löschwasserversorgung für die Firma Fiber International ist gesichert. Hierzu wurde der vorhandene Löschteich auf dem Betriebsgelände Instand gesetzt.